

LADEINFRASTRUKTUR GESETZGEBUNG

GEIG (Gebäudeelektromobilitätsinfrastrukturgesetz)

und

EPBD (EU-Gebäude-Richtlinie)



GEIG – Auswirkungen ELI und Aufdach-PV ab 25.03.2021

Nicht-Wohngebäude:

Bei **Neubau** eines Gebäudes mit über 6 Stellplätzen muss mindestens jeder 3. Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden und zusätzlich mind. 1 Ladepunkt errichtet werden.

Bei größerer **Renovierung** (=mehr als 25% der Gebäudehülle und Ertüchtigung von Infrastruktur) von Gebäuden über 10 Stellplätzen muss mind. Jeder 5. Stellplatz Leitungsinfrastruktur ausgestattet und mind. 1 Ladepunkt errichtet werden.

Bestandsgebäude Ohne größere **Renovierung** muss trotzdem zum 01.01.25 mind. 1 Ladepunkt bei Parkplätzen von über 20 Stellplätzen errichtet werden.

Bündelung von Verpflichtungen an mehreren Liegenschaften, an einem Standort möglich

Ausnahme

Eigentum von KMU und überwiegend selbstgenutzt

X EPBD – Auswirkungen ELI und Aufdach-PV vsl. ab Q1 26

Renovierungspflicht für Nicht-Wohngebäude: Ziel ist es bis 2030 die 16% der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz zu sanieren.

Nicht Wohngebäude:

Beim Neubau oder größerer Renovierung muss ab 5 Stellplätzen Leitungsinfrastruktur (Vorverkabelung) an 50 % der Stellplätze anliegen und mindestens 1 Ladepunkt je alle 5 Parkplätze umgesetzt werden

Bürogebäude:

Beim Neubau oder größerer Renovierung muss ab 5 Stellplätzen Leitungsinfrastruktur (Vorverkabelung) an 50 % der Stellplätze anliegen und mindestens 1 Ladepunkt je alle 2 Parkplätze umgesetzt werden

Alle Bestandsgebäude:

Müssen ab 2027 und mehr als 20 Stellplätzen mindestens 50% der Parkplätze mit Leerrohren ausgestattet werden oder min. 1 Ladepunkte alle 10 Stellplätze vorliegen